

ERKLÄRUNG ZUR VORAUSSETZUNG DER NIEDERLASSUNG ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄSAKTES

(laut Artikel 47 des DPR 445 vom 28.12.2000, ohne Beglaubigung der Unterschrift und Stempelgebührenfrei laut Artikel 37 DP 445/2000)

Der/Die Unterfertigte _____
(Nachname) (Name) (Steuernummer)

Geboren in _____ am _____
(Ort) (Prov.) (Datum)

Wohnsitz _____ Straße _____ Nr. _____
(Ort) (Prov.) (Adresse)

Erkennungsausweis _____
(Typ und Nr.) (ausgestellt von) (ausgestellt am)

ERKLÄRT

im Bewusstsein der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76 des D.P.R. 445/2000, zum Zweck des Nachweises der Voraussetzung der Niederlassung gemäß Artikel 5 der EG-Verordnung Nr. 1071/2009 betreffend die Zulassung zum Beruf der Personenbeförderung mit Autobussen

1. Gesetzlicher Vertreter der Firma _____, Mehrwertsteuernummer _____ (bei Einzelunternehmen Steuernummer) zu sein;

2. Dass die Firma mittels _____ (den Rechtstitel anführen: Besitz, Fruchtgenuss; Leasing, Miete, Leihe, in den beiden letzten Fällen mit Angabe der registrierten Verträge und Dauer) über einen Sitz in Italien mit einem oder mehreren Lokalen verfügt, oder die Lokale bei Dritten unter der unten angeführten Adresse benutzt:

_____ Straße _____ Nr. _____
(Gemeinde) (Prov.) (Adresse)

(im Falle eines Einzelunternehmens) dass sich der Firmensitz am eigenen Wohnsitz befindet;

(im Falle von Kommanditgesellschaften und offenen Handelsgesellschaften) im Sinne des Artikels 47 des Zivilgesetzbuches zum Zwecke der Voraussetzung der Niederlassung, als Domizil den offiziellen Wohnsitz des Komplementärs /des verwaltenden Gesellschafters _____, wohnhaft in _____ Straße _____ zu wählen;

(im Falle einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) den Wohnsitz des alleinigen Gesellschafters und Verwalters _____ wohnhaft in _____, Strasse _____ als Niederlassung im Sinne des Artikels 47 des Zivilgesetzbuches zu erklären.

3. Die Unterlagen gemäß Artikel 2, Absatz 2, Buchstaben a), b) und c) des DD 25.01.2012 (die wichtigsten Unterlagen des Unternehmens, insbesondere Unterlagen zur Buchführung, Personalverwaltung, zudem Daten über die Lenk- und Ruhezeiten, sowie

alle sonstigen Unterlagen, zu denen die zuständige Behörde Zugang haben muss), unter folgender Anschrift aufzubewahren:

mit Sitz in _____, Strasse

sowie _____, mit Sitz in _____, Straße

(wenn notwendig, Angabe der Agentur bei welcher die Personalunterlagen aufbewahrt werden, wenn diese nicht dort aufbewahrt werden, wo die Unterlagen nach Buchstaben a) und b) aufbewahrt werden)

4. Über einen Betriebssitz in Italien unter folgender Anschrift zu verfügen:

_____ () Straße _____ Nr.
(Gemeinde) (Prov.) (Adresse)

5. Fahrzeuge zugelassen zu haben, die für die Ausübung des Berufes der Kraftverkehrsunternehmers – Personenbeförderung bestimmt sind (auch die Anzahl der Fahrzeuge angeben, für die die Zulassung beantragt wurde)

6. Im Sinne des Artikels 2, Absatz 5 des Dekretes des Generaldirektors vom 25.01.2012 über

eine interne Werkstatt zur Wartung der eigenen Fahrzeuge im effektiven, ständigen Betriebssitz gemäß Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe a) des oben angeführten DD unter dem Rechtstitel _____ (den Rechtstitel anführen: Besitz, Fruchtgenuss; Leasing, Miete, Leihe, in den beiden letzten Fällen mit Angabe der registrierten Verträge und Dauer) ZU verfügen;

eine externe Werkstatt bei _____ mit Sitz in _____, Straße beauftragt zu haben, die Wartungsarbeiten im Sinne des Gesetzes vom 2. Mai 1992, Nr. 122, in den Bereichen _____ (Mindestens Mechanik-Motor und Elektrodienst für Kraftfahrzeuge) auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung durchzuführen.

Er /Sie verpflichtet sich, dem Kraftfahrzeugamt des Landes jede Änderung der oben erklärten Daten innerhalb von dreißig Tagen mitzuteilen.

(Datum)

(Unterschrift) *

Information gemäß Datenschutz (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)): Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) werden die persönlichen und juristischen Daten des Erklärenden von der Autonomen Provinz Bozen ausschließlich für institutionelle Zwecke genutzt. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben laut EG-Verordnung 1071/2009 abwickeln zu können. Die Provinz Bozen behält sich das Recht vor, im Sinne des Artikels 71 und der Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28/12/2000, Nr. 445 und im Sinne des Artikels 5, Absatz 7 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, die Kontrollen über den Wahrheitsgehalt der von betroffenen unterschriebenen und eingereichten Ersatzerklärungen durchzuführen.